

Standards zur Sozialpädagogischen Familienhilfe

Erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ambulante Hilfen zur Erziehung
Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt am Main am 14.01.2003

Präambel

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht für Personensorgeberechtigte ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen liegt vor, wenn durch die soziale, psychosoziale oder individuelle Sozialisations-situation, in der sich der junge Mensch befindet, konkret benennbare Schädigungsfolgen eintreten können, sodass bei Nichtveränderung der Situation eine Gefahr für die Entwicklung besteht.

Das Wohl des Kindes ist dann nicht gewährleistet, wenn seine konkrete Lebenssituation durch Mangel und Benachteiligung gekennzeichnet ist und das Sozialisationsfeld nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften diese Mangel- und Defizitsituation abzubauen.

Die Hilfeberechtigten haben Anspruch auf eine geeignete und notwendige Hilfe. Die Hilfeart sowie deren Ausgestaltung und Umfang sind nach detaillierter Prüfung der konkreten Sozialisations-situation im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) nach den Grundsätzen des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main festzustellen und durchzuführen.

1. Was ist Sozialpädagogische Familienhilfe?

- Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Hilfe zur Erziehung, die im § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) als eigenständige Hilfeart benannt ist.
- Die Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt die Erziehungsaufgaben der Eltern (Personensorgeberechtigten) durch intensive Betreuung und Begleitung der Familie, d.h. auch der einzelnen Familienmitglieder.
- Die Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen und im Kontakt mit Ämtern und Institutionen.
- Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.
- Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist gezielt auf die speziellen Problemlagen und Ressourcen der Familie und der einzelnen Familienmitglieder ausgerichtet.
- Die Sozialpädagogische Familienhilfe findet überwiegend im privaten Lebensbereich der Familie statt.

2. Zielgruppe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist ein Hilfeangebot für Familien, d.h. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind, deren Lebenssituation durch vielfältige psychosoziale Schwierigkeiten gekennzeichnet ist. Aufgrund dieser problematischen Situation können die Eltern ohne diese Hilfe das Wohl (Versorgung, Erziehung, Bildung) ihrer Kinder nicht gewährleisten.

In der Familie liegt in der Regel eine Kombination von mehreren Problemen vor, z.B.

- Beziehungsstörungen (Eltern/Kind, Partner)
- Vernachlässigung der Kinder
- Trennung/Scheidung
- Kommunikationsstörung
- soziale Benachteiligung
- Gewalt/Missbrauch
- Sucht und Abhängigkeitserkrankungen
- Konfliktverleugnung
- fehlende Bewältigungsstrategien zur Konfliktlösung
- chronische und psychische Erkrankungen

Die Familiensituation wird häufig durch beengte Wohnverhältnisse, einem problematischen Wohnumfeld, Langzeitarbeitslosigkeit, Überschuldung, interkulturelle Konflikte etc. verschärft. Diese führt häufig zu gesellschaftlicher Ausgrenzung und Isolation.

Die Kinder reagieren auf diese belastenden Familienverhältnisse durch Symptome wie z.B.

- Schulverweigerung
- Weglaufen
- Entwicklungsverzögerung/Regression
- Aggressivität
- emotionalen Rückzug
- Delinquenz

- Lernschwierigkeiten
- Störungen in der Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit
- häufige Erkrankungen

3. Kernziele der Hilfe

Die Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist orientiert am Wohl des Kindes und an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie.

Wichtigstes Ziel ist, die Handlungskompetenz der Eltern zu verändern und zu stärken. Ihren Kindern sollten sie eine entwicklungsfördernde Lebensgemeinschaft bieten, die geprägt ist durch

- die Gewährleistung der Versorgung der Kinder
- soziale Integration
- Sensibilität im Umgang mit Wünschen und Bedürfnissen von Kindern
- Verständnis für kindliches Verhalten

Das Erreichen dieser Ziele erfolgt durch die Umsetzung von Teilzielen, wie

- das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten und den Willen zur Veränderung stärken
- Verbesserung der Kommunikation und Interaktion zwischen den einzelnen Familienmitgliedern im familiären Gesamtsystem sowie in den Außenbeziehungen
- Unterstützung bei der Sicherung der materiellen Grundlagen der Familie
- Auflösung von familiärer Isolation und Einbindung in ein tragfähiges Netz
- Förderung von Gesundheitsbewusstsein, Hygiene und gesunder Ernährung
- Strukturierung des Alltags
- Stärkung von Problemlösungskompetenz
- Unterstützung und Förderung der individuellen Entwicklung und Selbstentfaltung der einzelnen Familienmitglieder
- Einüben bzw. Stärken der Fähigkeit, klare Grenzen zu setzen (Eltern-Kind-Ebene, Erwachsenenenebene, Geschwisterebene)
- Bearbeitung der Geschichte der Herkunftsfamilie der Erwachsenen
- Kooperation mit Institutionen, Ämtern, Behörden und Kirchengemeinden
- Einleitung, ggf. Begleitung familienunterstützender Hilfen (Hort, Tagesheim, Einzelförderung etc.)

Die Arbeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist in der Regel familienerhaltend orientiert. Dies schließt im Einzelfall nicht aus, dass Unterbringungen außerhalb der Familie angeregt und begleitet werden.

4. Methodisch-pädagogische Arbeitskonzepte zur Erreichung dieser Ziele

Der Ansatz der Sozialpädagogischen Familienhilfe erfordert aufgrund der komplexen Problemsituation der Familien eine Kombination aus sozialpädagogisch-therapeutisch orientierten und lebenspraktischen Ansätzen. Dabei orientiert sich Sozialpädagogische Familienhilfe an den Ressourcen der Familie. Bei Beginn der Hilfe ist die Motivationsarbeit für die Entstehung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses zwischen der Familie und der sozialpädagogischen Fachkraft ein wichtiger Aspekt der Arbeit und sichert den Erfolg der Betreuungsarbeit. Hierzu gehören ein stabiles gegenseitiges Vertrauensverhältnis, gegenseitige Akzeptanz sowie der Veränderungswille und die Mitarbeit der Familie.

1. Arbeitsweisen

Sozialpädagogische Familienhilfe ist beispielhaft gekennzeichnet durch folgende pädagogischen Arbeitsweisen:

- die Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkraft findet überwiegend im privaten Lebensbereich der Familie statt (Geh-Struktur)
- Teilzielbestimmung in Orientierung am Hilfeplan durch Erstellung eines Zeit- und Arbeitsplans mit der Familie sowie dessen Überprüfung auf Erfolg und Misserfolg und ggf. Veränderungen
- Elterngespräche, Gespräche mit einzelnen und allen Familienmitgliedern und anderen wichtigen Bezugspersonen
- (Freizeit-)Aktivitäten mit der gesamten Familie oder einzelnen Familienmitgliedern
- Erarbeitung von adäquaten Arbeitsmitteln, z.B. in Form von „Merkzetteln“
- zeitweise Übernahme einer Modellfunktion durch die sozialpädagogische Fachkraft
- Genogrammarbeit (Erfassung des Familienhintergrunds), Rollenspiele etc.
- Bereitstellung von alternativen außerhäuslichen Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten

Mit den oben beschriebenen Methoden lernen die Familien durch Anleitung, beratende Gespräche, modellhaftes Handeln, Beobachten und Nachahmen, ihre Ressourcen wahrzunehmen, zu nutzen und auszuweiten.

2. Ausgestaltungsmöglichkeiten

- Fallspezifisch kann Betreuung auch durch ein gemischtgeschlechtliches Zweierteam durchgeführt werden, um z.B. Identifikationsmöglichkeiten beider Geschlechter anzubieten.
- Es ist möglich, dass zusätzlich zur sozialpädagogischen Fachkraft auch andere Berufsgruppen wie z.B. Nachhilfe, Hauswirtschaftskräfte etc. eingesetzt werden (Hilfeplan).
- Sozialpädagogische Familienhilfe ist in ihrem Setting so flexibel, dass auch Familien in außergewöhnlichen Problemlagen ausreichend und qualifizierte Hilfe angeboten werden kann.

5. Rahmenbedingungen

A. Hilfeplan

- Für jede Hilfe ist eine differenzierte Problemanalyse notwendig. Dies ist primär Aufgabe des Sozialen Dienstes, sodass eine Anfrage an einen Träger die Formulierung des notwendigen erzieherischen Bedarfs enthält.
Die Darstellung der Analyse muss so gestaltet sein, dass angefragte Träger in der Lage sind, nachzuprüfen, ob sie mit ihren fachlichen und personellen Ressourcen die Anfrage bedienen können.
Der Aushandlungsprozess über die zu vereinbarenden Stunden ergibt sich aus der Aufgabenstellung und erfolgt danach im Rahmen der Hilfeplanung, in der eine erste fachliche Prognose über den notwendigen Stundenumfang zu treffen ist.
- Die sozialpädagogische Fachkraft muss frühzeitig vor Erstellung des Hilfeplans am Hilfeplanungsprozess beteiligt werden.
Nach der Anfrage des Sozialen Dienstes klärt der Träger, ob er über die erforderlichen und geeigneten personellen Kapazitäten verfügt. Der Träger beauftragt dann die Betreuungskraft, mit dem Sozialen Dienst Kontakt aufzunehmen und einen Termin für ein Vorgespräch (zum Kennenlernen und fachlichen Austausch) zu vereinbaren. Sind sich die Fachkräfte des Trägers und des Sozialen Dienstes einig, wird ein Hilfeplangespräch vereinbart. Sofern sich alle Beteiligten für eine Zusammenarbeit entscheiden, erfolgen der Beginn und die Ausgestaltung der Hilfe.
Stellt sich heraus, dass die Hilfe nicht die geeignete Hilfe ist, verpflichtet sich der Träger, dies unverzüglich dem Sozialen Dienst mitzuteilen. Der Soziale Dienst verpflichtet sich, zeitnah einen Hilfeplantermin zu vereinbaren.
- Die Träger verpflichten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Schweigepflicht in Anlehnung an § 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der privaten und erzieherischen Hilfe) und § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).
- Besteht zu dieser Hilfeart noch eine zusätzliche Hilfe nach § 27 ff. oder eine Hilfe nach anderen gesetzlichen Grundlagen, so ist unter Federführung des Sozialen Dienstes in der Regel ein gemeinsames Betreuungskonzept von allen Beteiligten zu erarbeiten. Zur Koordination der Hilfen muss der Informationsfluss sichergestellt sein.

B. Zur Wahrung der Garantenpflicht

Für die betreuenden Fachkräfte ist es erforderlich, dass sie vollständige Klarheit über die Problem- und Krisenkomplexität der Kinder und Jugendlichen bzw. Familien erhalten. Dabei muss die Beurteilung der konkreten Gefahrenabwehr gewährleistet sein, um Kindeswohlverletzung zu verhindern. Dies geschieht im Hilfeplan und sollte in Absprachen mit den Beteiligten zu klar formulierten Arbeitsaufträgen führen. Die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Träger und Sozialem Dienst muss immer zeitnah erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere geeignete Stellen einzuschalten.

C. Qualitätsstandards

Die in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätigen pädagogischen Fachkräfte sind fest angestellt und verfügen über ein abgeschlossenes Studium. Die Betreuer/innen müssen über die Kompetenz zur fachlichen Dokumentation und Auswertung verfügen. Trägerintern wird pro Fall von den Fachkräften eine zeitnahe (monatliche) Falldokumentation durchgeführt, die als Grundlage für ein trägerinternes Fachcontrolling dient. Sie bildet die Basis für die Berichterstattung beim Sozialen Dienst und die Transparenz gegenüber dem Klientel. Fachlich unterstützt und begleitet wird die Arbeit durch kollegiale Fallberatung im Team, die wöchentlich, mindestens 14-tägig, stattfinden sollte. Es wird eine Dokumentation in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Das Ergebnisprotokoll erfasst den Beratungsgegenstand sowie das Ergebnis der Beratung. Die konzeptionelle Vorgehensweise bei der Fallbesprechung sollte innerhalb des Teams angesprochen und vereinbart werden.

Supervision sollte mindestens einmal im Monat stattfinden. Bei besonderem Bedarf sollte zusätzlich eine Einzelsupervision ermöglicht werden. Die MitarbeiterInnen werden vom Anstellungsträger unterstützt und angehalten, sich regelmäßig fortzubilden, dazu gibt es trägerintern Vereinbarungen. Anleitung und fachliche Leitung beinhaltet die Mitarbeit bei der Einarbeitung neuer Betreuungskräfte, Auswertung und Unterweisung der Betreuungskräfte im methodischen Arbeiten, Begleitung in kritischen Arbeitssituationen, die generelle Fach- und Dienstaufsicht sowie die Umsetzung neuer Entwicklungen im Fachfeld durch die Betreuungskräfte.

D. Qualitätsentwicklung

Der öffentliche und die freien Träger verpflichten sich, diese Standards in zwei Jahren auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.